



UG 21-Soziales und Konsumentenschutz

Untergliederungsanalyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2024 (Bundesfinanzgesetz 2024 – BFG 2024) samt Anlagen (2178 d.B.)
- ◆ Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2024 bis 2027 erlassen wird (Bundesfinanzrahmengesetz 2024 bis 2027 – BFRG 2024-2027) (2179 d.B. und Zu 2179 d.B.)



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick und Zusammenfassung.....	3
2	Budgetäre Entwicklung der Untergliederung.....	5
3	Rahmenbedingungen der Untergliederung.....	7
3.1	Auswirkungen der Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich auf die UG 21.....	7
3.2	Budgetäre Auswirkungen Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz.....	9
4	Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten.....	13
5	Bundesvoranschlag 2024	15
5.1	Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene	15
5.2	Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt.....	22
5.3	Förderungen.....	23
5.4	Rücklagen	24
6	Personal.....	25
7	Wirkungsorientierung	26
7.1	Überblick.....	26
7.2	Einzelfeststellungen.....	27
	Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung	30
	Abkürzungsverzeichnis.....	37
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	39



1 Überblick und Zusammenfassung

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2024 (BFG-E 2024) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2024-2027 (BFRG-E 2024-2027) um Daten aus anderen Dokumenten (z. B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Beteiligungsbericht, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Untergliederung in einer kurz- und mittelfristigen Betrachtung und setzt diese zur Entwicklung des Gesamthaushaltes in Beziehung:

Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2022 bis 2027)

Finanzierungshaushalt						
UG 21 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	BFRG-E 2025	BFRG-E 2026	BFRG-E 2027
Auszahlungen	4.064,6	5.037,8	5.884,0	5.496,2	5.668,0	5.792,9
Anteil an Gesamtauszahlungen	3,6%	4,4%	4,8%	4,5%	4,6%	4,5%
jährliche Veränderung	+2,0%	+23,9%	+16,8%	-6,6%	+3,1%	+2,2%
Einzahlungen	645,4	664,2	1.308,6	1.363,6	1.415,6	1.467,6
Anteil an Gesamteinzahlungen	0,7%	0,7%	1,3%	1,3%	1,3%	1,3%
jährliche Veränderung	+3,0%	+2,9%	+97,0%	+4,2%	+3,8%	+3,7%
Nettofinanzierungssaldo	-3.419,2	-4.373,6	-4.575,4	-4.132,6	-4.252,4	-4.325,3
Ergebnishaushalt						
UG 21 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	BFRG-E 2025	BFRG-E 2026	BFRG-E 2027
Aufwendungen	4.393,3	4.718,8	5.950,3	-	-	-
Anteil an Gesamtaufwendungen	4,2%	4,2%	4,8%	-	-	-
jährliche Veränderung	+11,6%	+7,4%	+26,1%	-	-	-
Erträge	647,5	664,6	1.310,5	-	-	-
Anteil an Gesamterträgen	0,7%	0,7%	1,3%	-	-	-
jährliche Veränderung	+3,1%	+2,6%	+97,2%	-	-	-
Nettoergebnis	-3.745,8	-4.054,2	-4.639,8	-	-	-

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, BFRG-E 2024-2027.

Der Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2024** (BVA-E 2024) sieht für die UG 21- Soziales und Konsumentenschutz im Finanzierungshaushalt Auszahlungen iHv insgesamt 5,88 Mrd. EUR vor. Im Vergleich zum BVA 2023 bedeutet dies für 2024 einen Anstieg um 846 Mio. EUR oder 16,8 %. Bei den Aufwendungen im Ergebnishaushalt zeigt sich eine ähnliche Entwicklung.



Der Anstieg der **Auszahlungen** ist vor allem auf die Aufstockung des Pflegefonds im Rahmen der Grundsatzvereinbarung zum Finanzausgleich, auf die mit dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G) beschlossenen Maßnahmen (v. a. Anti-Teuerungspaket für Familien, Wohnschirm) und auf die Valorisierung des Pflegegelds zurückzuführen. Zu Mehrauszahlungen kommt es außerdem bei der 24h-Betreuung und inflationsbedingt beim betrieblichen Sachaufwand und beim Personalaufwand der Untergliederung. Auch die Budgetmittel für den Bereich Konsumentenschutz wurden deutlich aufgestockt. Zu Minderauszahlungen kommt es insbesondere beim Entgelterhöhungs- bzw. beim Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz, wobei die davon umfassten Maßnahmen nun aus dem Pflegefonds bedeckt werden sollen. Nähere Details dazu liegen allerdings noch nicht vor.

Für das Jahr 2024 werden **Einzahlungen** iHv 1,31 Mrd. EUR veranschlagt, das entspricht einem Anstieg gegenüber dem BVA 2023 um 644 Mio. EUR. Diese korrespondieren überwiegend mit der Dotierung des Pflegefonds, die zu einer Auszahlung in gleicher Höhe führt. Die Entwicklung der Erträge entspricht weitgehend jener der Einzahlungen.

Im **BFRG-E 2024-2027** steigen die Auszahlungsobergrenzen im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2023-2026 deutlich an. In der überschneidenden Periode 2024 bis 2026 sind die Auszahlungen nun um insgesamt 3,45 Mrd. EUR höher als in der vorangegangenen Periode. Dies ist vor allem auf die Grundsatzvereinbarung zum Finanzausgleich zurückzuführen, die eine deutliche Aufstockung der Auszahlungen für den Pflegefonds und im Bereich der 24-Stunden-Betreuung höhere Fördersätze vorsieht. Darüber hinaus kommt es aufgrund der höheren Inflationserwartungen zu einem höheren Bedarf für das Pflegegeld. Die in der vorangegangenen Finanzrahmenperiode noch nicht berücksichtigten Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des LWA-G führen insbesondere 2024 zu höheren Auszahlungen.

Die Planstellen im **Personalplan 2024** steigen gegenüber 2023 um 44 auf 1.374. Die Aufstockung der Planstellen wird mit neuen zusätzlichen Aufgaben des Ressorts begründet. Diese betreffen etwa die Umsetzung des LWA-G, die beiden Pflegereformen, die Maßnahmen zu E-Health, die Begleitung der im Zuge des neuen Finanzausgleichs vereinbarten Gesundheitsreform oder die Bereiche Barrierefreiheit und „Kinder-Reha“. Im BFRG-E 2024-2027 bleibt die Anzahl der Planstellen dann bis 2027 gleich.



Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) hat im BVA-E 2024 für die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz insgesamt fünf **Wirkungsziele** festgelegt. Im Vergleich zum BVA 2023 blieben die Wirkungsziele unverändert, die Zielwerte wurden jedoch bei zwei Kennzahlen angepasst. Einige Anpassungen wurden auch bei den Maßnahmen vorgenommen. Neue Maßnahmen betreffen etwa die zielgerichtete finanzielle Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, den verbesserten Schutz der Verbraucher:innen vor Online-Fallen und die Umsetzung von Projekten und Vorhaben zur Gewaltprävention. Die im BVA 2023 noch enthaltenen Maßnahmen zur Einrichtung einer Bund-Länder-Zielsteuerungskommission für den Pflegebereich sowie die Sicherstellung einer längerfristigen Finanzierung des Vereins für Konsumentenschutz (VKI) sind hingegen entfallen. Die Grundsatzvereinbarung zum Finanzausgleich ist ebenso wie die im Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G) enthaltenen Maßnahmen (z. B. Anti-Teuerungspaket für Familien) nicht in der Wirkungsinformation abgebildet.

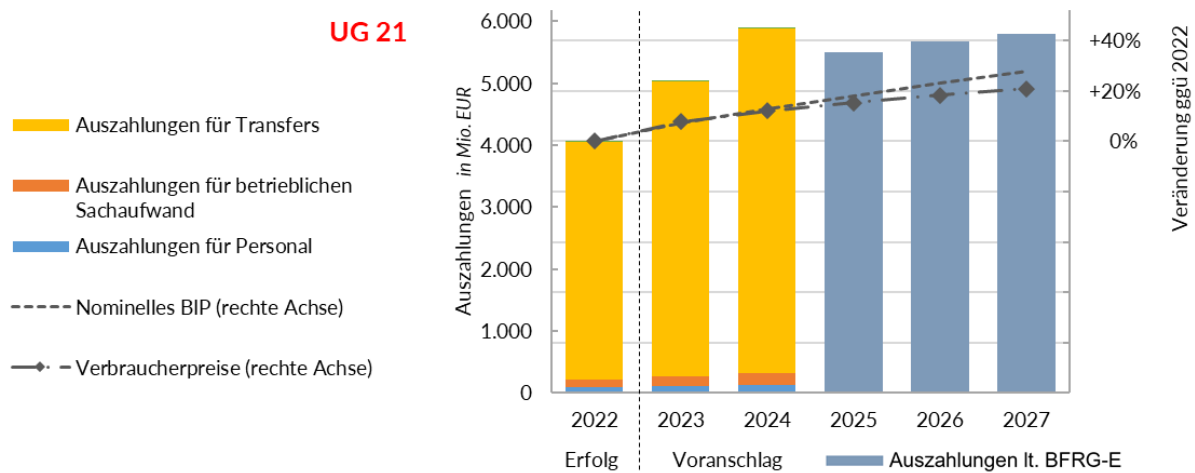
2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

Die Mittel der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz werden zu einem großen Teil zur Finanzierung der Bundesausgaben in der Pflege verwendet (BVA-E 2024: 4.891 Mio. EUR). Zudem werden Mittel für Maßnahmen für Menschen mit Behinderung (BVA-E 2024: 243 Mio. EUR), diverse Versorgungs- und Entschädigungsgesetze (BVA-E 2024: 108 Mio. EUR) und verschiedene Maßnahmen mit dem Schwerpunkt Armutsbekämpfung (BVA-E 2024: 438 Mio. EUR) veranschlagt. Auch die Zentralstelle des BMSGPK (BVA-E 2024: 118 Mio. EUR) und der Konsumentenschutz (BVA-E 2024: 8 Mio. EUR) werden in dieser Untergliederung budgetär abgebildet.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Auszahlungen der Untergliederung ausgehend vom Erfolg des Jahres 2022 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2027 sowie die Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum. Bis zum Jahr 2024 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt:



Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen 2022 bis 2027



Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, BFRG-E 2024-2027, Statistik Austria, WIFO.

Die **Auszahlungen** in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz steigen im Planungszeitraum deutlich stärker als das nominelle BIP bzw. die Verbraucherpreise. Dies ist insbesondere auf die Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich zurückzuführen, die bei der Budgetplanung bereits berücksichtigt wurde und die zu einer deutlichen Aufstockung des Pflegefonds führen wird (siehe Pkt. 3.1). Darüber hinaus bewirken die mit dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G) beschlossenen und größtenteils temporären Entlastungsmaßnahmen, wie insbesondere das Anti-Teuerungspaket für Familien (siehe Pkt. 3.2), im Jahr 2024 einen deutlichen Auszahlungsanstieg. Durch das Auslaufen des Anti-Teuerungspakets für Familien Ende 2024 kommt es in der Budgetplanung im Jahr 2025 zu einem entsprechenden Rückgang der Auszahlungen.

In der **ökonomischen Gliederung** des BVA-E 2024 zeigt sich insbesondere beim Transferaufwand ein deutlicher Anstieg iHv 783 Mio. EUR, wobei mit 5,55 Mrd. EUR rd. 94,3 % der in dieser Untergliederung veranschlagten Auszahlungen auf Transfers entfallen. Davon gehen 3,26 Mrd. EUR an die Sozialversicherungsträger (v. a. Pflegegeld) und 1,48 Mrd. EUR an die Länder (v. a. Pflegefonds). Einen deutlichen Anstieg verzeichnen die Transfers an private Haushalte (+259 Mio. EUR), was auf die Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des LWA-G zurückzuführen ist.



Auch bei den Auszahlungen für **betrieblichen Sachaufwand** kommt es (erneut) zu einem deutlichen Anstieg. Gegenüber dem BVA 2023 steigt dieser um 55 Mio. EUR bzw. 36,4 % auf 208 Mio. EUR an. Im Jahr 2022 lagen die Auszahlungen für betrieblichen Sachaufwand noch bei 111 Mio. EUR (2021: 68 Mio. EUR). Der Anstieg im Jahr 2024 betrifft im Wesentlichen einen höheren Aufwand für Werkleistungen im DB 21.01.04-„EU, Internationales, Soziales, Senioren“. Die Auszahlungen für **Personalaufwand** steigen im Vergleich zum BVA 2023 um 5,3 % auf 122 Mio. EUR. Die Erhöhung resultiert aus der Gehaltserhöhung, dem Struktureffekt und den zusätzlichen Planstellen (+44). Die Personalaufwendungen betreffen die Zentralstelle und das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

Die Ansicht der Untergliederung im Zeitverlauf ist auch der interaktiven Budgetvisualisierung unter dem Link [UG 21-Soziales und Konsumentenschutz \(Zeitverlauf\)](#) zu entnehmen. Durch Anklicken des Buttons „Ebene hinunter“ neben der Untergliederungsbezeichnung kann der Zeitverlauf auch für tiefere Budgetebenen (Globalbudget, Detailbudget) angezeigt werden.

3 Rahmenbedingungen der Untergliederung

3.1 Auswirkungen der Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich auf die UG 21

Am 3. Oktober 2023 wurde bei den Verhandlungen über die Finanzausgleichsperiode 2024 bis 2028 eine **Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich** zwischen den Vertreter:innen von Bund, Ländern sowie Städten und Gemeinden erzielt. Die Eckpunkte dieser Einigung wurden im Ministerratsvortrag vom 4. Oktober 2023 ([MRV 72/12](#)) veröffentlicht, zahlreiche Details blieben dabei jedoch noch offen bzw. sind noch zu verhandeln. Neben den Finanzausgleichs-Kernthemen und dem Gesundheitsbereich ist auch der Pflegebereich von dieser Einigung umfasst (siehe Pkt. 5 in der [Budgetanalyse 2024](#) des Budgetdienstes).

Die **budgetären Auswirkungen der Grundsatzeinigung** für das Bundesbudget sind im BVA-E 2024 bereits abgebildet. In der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz sind der Pflegefonds und die Mittel für die 24-Stunden-Betreuung von der Einigung betroffen.



Der **Pflegefonds** soll ab 2024 auf 1,10 Mrd. EUR aufgestockt werden. Ab 2025 erfolgt eine Valorisierung anhand der Inflationsrate gemäß WIFO-Mittelfristprognose, wobei ein Aufschlag von 2 %-Punkten zur Anwendung kommt. Die Mittel für die Pflegeausbildung und für die Fortführung der Erhöhung des Pflegeentgelts werden in den Pflegefonds integriert, wobei die diesbezüglichen materiell-rechtlichen Grundlagen noch nicht vorliegen. Auch die Fortführung des Pilotprojekts Community Nurses, für das 2024 noch Budgetmittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) zur Verfügung stehen, soll künftig aus dem Pflegefonds bedeckt werden. Gegenüber dem BVA 2023 steigt die Dotierung des Pflegefonds 2024 um rd. 644 Mio. EUR an. Unter Berücksichtigung der im bestehenden Finanzrahmen für 2024 bereits außerhalb des Pflegefonds abgebildeten Bundesmittel iHv 88 Mio. EUR (2025: 38 Mio. EUR) für die Pflegeausbildung beträgt die Steigerung im Jahr 2024 rd. 556 Mio. EUR.

Die Finanzierung des Pflegefonds erfolgt über einen Vorwegabzug vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Dadurch tragen die Länder und Gemeinden rd. ein Drittel der Dotierung mit. Die vom Bund gegenüber dem bestehenden Finanzrahmen zusätzlich aufzubringenden Mittel für den Pflegefonds betragen damit 2024 rd. 342 Mio. EUR und steigen bis 2027 auf 536 Mio. EUR an.

Die bestehende Vereinbarung zur **24-Stunden-Betreuung** soll in der neuen Finanzausgleichsperiode fortgeführt werden. Per 1. September 2023 wurden die Fördersätze weiter auf 800 EUR erhöht, nachdem sie bereits zu Jahresbeginn 2023 von 550 EUR auf 640 EUR angehoben worden waren. Für den Bund ergeben sich dadurch laut Budgetbericht gegenüber der bisherigen Planung Mehrkosten iHv 43,6 Mio. EUR pro Jahr.



3.2 Budgetäre Auswirkungen Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz

Das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G) hat wesentliche Auswirkungen auf den BVA-E 2024 in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz. Budgetäre Auswirkungen ergeben sich aus den folgenden Maßnahmen:

- ◆ Für **Sonderzuwendungen an Haushalte mit Bezug einer Sozialhilfe oder einer Mindestsicherung** werden Budgetmittel von insgesamt 124 Mio. EUR bereitgestellt. Davon sind 52 Mio. EUR im BVA-E 2024 veranschlagt, 72 Mio. EUR wurden bereits im Jahr 2023 bereitgestellt.¹ Aus diesen Mitteln werden die folgenden Zuwendungen finanziert:
 - Eltern, die Sozialhilfe oder Mindestsicherung beziehen, erhalten von Juli 2023 bis Dezember 2024 eine Zuwendung für ihre Kinder iHv 60 EUR pro Kind und Monat.
 - Volljährige Personen, die Sozialhilfe oder Mindestsicherung beziehen, erhalten von Juli bis Dezember 2023 eine Zuwendung iHv 60 EUR pro Person und Monat.
- ◆ Der Bund leistet einem **alleinverdienenden oder alleinerziehenden Elternteil** für jedes mit ihm im Haushalt lebende Kind unter 18 Jahren vorübergehend eine Zuwendung von 60 EUR pro Monat, wenn das Einkommen unter einer gesetzlich festgelegten Grenze liegt. Im BVA-E 2024 sind hierfür 122 Mio. EUR vorgesehen:
 - Für das Jahr 2023 wird die Sonderzuwendung für die Monate Juli bis Dezember gewährt, wenn gemäß dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2022 der Gesamtbetrag der Einkünfte zuzüglich der Bemessungsgrundlage für die Steuer auf sonstige Bezüge (v. a. 13./14. Monatsbezug) den Betrag von 23.300 EUR nicht überschritten hat und der Alleinverdiener-

¹ Diese Mittel sind nicht im BVA 2023 veranschlagt. In diesem Zusammenhang kam es im dritten Quartal zu einer durch eine Umschichtung bedeckte Mittelverwendungsüberschreitung.



oder Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt worden ist.² Dies entspricht bei durchgängiger nichtselbständiger Beschäftigung einem Bruttomonatslohn von etwa 2.000 EUR.

- Für das Jahr 2024 wird die Sonderzuwendung für die Monate Jänner bis Dezember gewährt, wenn gemäß dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2023 der Gesamtbetrag der Einkünfte zuzüglich der Bemessungsgrundlage für die Steuer auf sonstige Bezüge (v. a. 13./14. Monatsbezug) den Betrag von 24.500 EUR nicht überschritten hat und der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt worden ist. Gegenüber dem Vorjahr wurde die Bezugsgrenze um 5,2 % entsprechend der für die Abgeltung der kalten Progression im Jahr 2023 angewendeten Inflationsrate erhöht. Die Bezugsgrenze entspricht bei durchgängiger nichtselbständiger Beschäftigung einem Bruttomonatslohn von etwa 2.100 EUR.
- ◆ Der Bund gewährt **arbeitslosen Personen** für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli 2023 bis Dezember 2024 für jedes mit ihnen im Haushalt lebende Kind unter 18 Jahren eine Sonderzuwendung von 60 EUR, sofern die arbeitslose Person für diesen Monat mindestens 16 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat. Im BVA-E 2024 sind für diese Maßnahme 97 Mio. EUR budgetiert.
- ◆ Der Bund gewährt **Ausgleichszulagenbezieher:innen** im Zeitraum Juli 2023 bis Dezember 2024 für jedes Kind, für das ein Erhöhungsbetrag zur Ausgleichszulage zusteht und das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine monatliche Sonderzuwendung von 60 EUR. Im BVA-E 2024 sind für diese Maßnahme 5 Mio. EUR budgetiert.

² Für das Jahr 2023 wird die Sonderzuwendung auch dann gewährt, wenn zwar 2022 kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag bezogen wurde, aber die Voraussetzungen für die Sonderzuwendungen im Jahr 2024 auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides für 2023 erfüllt sind.



- ◆ Für **Sachzuwendungen an Schüler:innen** der Primarstufe bis zum Ende der Sekundarstufe 2, die in Haushalten mit Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsbezug leben, werden jährlich Budgetmittel iHv 15 Mio. EUR bereitgestellt:
 - Beginnend mit 2023 werden jeweils im 2. Halbjahr des Kalenderjahres die Zuwendungen im Rahmen des Schulstartpakets von 120 EUR auf 150 EUR pro Schüler:in aufgestockt.
 - Beginnend mit 2024 wird jeweils im 1. Halbjahr eine zusätzliche Zuwendung iHv 150 EUR pro Schüler:in bereitgestellt.

- ◆ Für den **Wohnschirm** sind im BVA-E 2024 Mittel iHv 65 Mio. EUR vorgesehen. Der Wohnschirm wurde mit einer Änderung des COVID-19-Gesetz-Armut im Juli 2021 mit dem Ziel geschaffen, Mieter:innen zu unterstützen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie ihre Miete nicht mehr bezahlen können und dadurch von Delogierung bedroht sind. Im Rahmen des 3. Maßnahmenpaketes zum Teuerungsausgleich wurde der Wohnschirm bis 2026 verlängert und die Budgetmittel wurden aufgestockt. Außerdem wurde der Verwendungszweck auf die Unterstützung von Menschen mit geringem Einkommen ausgeweitet, die von teuerungsbedingten Energiekostenrückständen betroffen sind. Im Jahr 2023 kam es zu weiteren Aufstockungen der Budgetmittel³, für 2024 stehen nunmehr insgesamt 65 Mio. EUR für den Wohnschirm zur Verfügung.

- ◆ Für die Unterstützung der gemeinnützigen und kostenlosen **Lebensmittelweitergabe** sind Budgetmittel von insgesamt 8 Mio. EUR vorgesehen, davon sind 7 Mio. EUR im BVA-E 2024 veranschlagt und 1 Mio. EUR wurde bereits im Jahr 2023 bereitgestellt. Mit diesen Mitteln sollen insbesondere die Logistik und Infrastruktur, die dafür vorgesehenen personellen Kapazitäten sowie der Ankauf von Lebensmitteln unterstützt werden.

³ Siehe Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz sowie Änderung des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetzes (BGBl I Nr. 14/2023) bzw. Änderung des Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes und des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetzes (BGBl I Nr. 32/2023).



Die budgetären Auswirkungen dieser Maßnahmen werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 2: Budgetäre Auswirkung LWA-G

<i>in Mio. EUR</i>	BVA 2023	BVA-E 2024	BFRG-E		
			2025	2026	2027
Anti-Teuerungspaket für Familien¹⁾		276			
Sozialhilfe- und Mindestsicherungshaushalte (§ 3a LWA-G)		52			
Alleinerzieher:innen bzw. Alleinverdiener:innen mit niedrigem Einkommen (§ 3d (1) LWA-G)		122			
Arbeitslose Eltern (§ 3d (2) LWA-G)		97			
Eltern mit Bezug einer Ausgleichszulage (§ 3d (3) LWA-G)		5			
Sachzuwendungen für Schüler:innen (§ 3b LWA-G)		14	15	15	15
Wohnschirm (§ 2 LWA-G)²⁾	15	65	15	10	
Lebensmittelweitergabe (§ 3c LWA-G)³⁾		7			
Summe	15	362	30	25	15

¹⁾ Für das mit einer Novelle des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G) beschlossene Anti-Teuerungspaket für Familien werden bereits im Jahr 2023 Auszahlungen anfallen, die im BVA 2023 nicht veranschlagt sind. Im 3. Quartal 2023 wurde in diesem Zusammenhang eine Mittelverwendungsüberschreitung iHv 136 Mio. EUR genehmigt, davon betreffen 72 Mio. EUR einen Transfer an die Länder zur Unterstützung der Sozialhilfe- und Mindestsicherungshaushalte und 62 Mio. EUR die weiteren Teil des Anti-Teuerungspakets für Familien.

²⁾ Die im Jahr 2023 für den Wohnschirm (LWA-G) verfügbaren Mittel wurden auf 45 Mio. EUR aufgestockt, der über den BVA 2023 hinausgehende Budgetbedarf kann aus einer mit der BFG-Novelle aufgenommenen Ermächtigung bedeckt werden.

³⁾ Für die Lebensmittelweitergabe wurden im laufenden Budgetvollzug 2023 nicht veranschlagte Mittel iHv 1 Mio. EUR bereitgestellt.

Quelle: BVA-E 2024, Budgetbericht 2024.

Im BVA-E 2024 sind im Zusammenhang mit dem LWA-G Auszahlungen iHv 362 Mio. EUR budgetiert, davon entfällt mit 276 Mio. EUR der Großteil auf das Anti-Teuerungspaket für Familien. Der Wohnschirm läuft im Jahr 2026 aus, nur die Mittel für die Sachzuwendungen für Schüler:innen sind nicht befristet, das LWA-G sieht ab 2025 Budgetmittel iHv 15 Mio. EUR pro Jahr für diese Maßnahme vor.



4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten

Der Strategiebericht 2024 bis 2027 listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2024-2027 auf. Es werden darin insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

- ◆ Umsetzung des Finanzausgleichs 2024
- ◆ Unterstützungsprogramm WOHN-SCHIRM zur Delogierungsprävention, Wohnungs- und Energiesicherung nach dem Housing-First-Prinzip
- ◆ Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und Sozialen Innovation sowie innovative Instrumente zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Armut
- ◆ Weiterer Ausbau der Gewaltprävention, um (häusliche) Gewalt an Frauen und Kindern und Partnergewalt zu verhindern sowie Auf- und Ausbau der Schiene Gewaltprävention für Ältere
- ◆ Unterstützung des Vereins für Konsumenteninformation und weiterer Verbraucherverbände
- ◆ Etablierung einer Bund-Länder-Zielsteuerung Pflege (Pflege-Entwicklungs-Kommission)
- ◆ Weiterentwicklung beim Pflegegeld (z. B. Verbesserte Einstufung bei Demenz) und Verbesserungen für pflegebedürftige Menschen und pflegende An- und Zugehörige in Umsetzung der Pflegereform
- ◆ Umsetzung der Demenzstrategie, österreichweite Ausrollung
- ◆ Weiterentwicklung der 24-Stunden-Betreuung
- ◆ Erhöhung der Anzahl an gesunden Jahren durch Prävention und niederschwellige Maßnahmen um Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, z. B. Community Nurses



- ◆ Unterstützung der Länder bei der Attraktivierung der Pflegeausbildungen sowie der Gewährleistung einer besseren Bezahlung von Pflegekräften
- ◆ Forcierung der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung und kohärente Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich
- ◆ Einrichtung und Aufbau einer staatlichen Marktüberwachung im Sozialministeriumservice (SMS) entsprechend der EU-rechtlichen Vorgaben sowie dem neuen Barrierefreiheitsgesetz (BaFG)
- ◆ Sicherstellung der Maßnahmen zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Unterstützung für insbesondere Frauen und Jugendliche mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf bis hin zu Menschen mit Behinderungen im Haupterwerbsalter
- ◆ Sonderprojekte in Umsetzung des NAP Behinderung (z. B. Persönliche Assistenz)

Gegenüber dem BFRG 2023-2026 hat sich der BFRG-E 2024-2027 wie folgt geändert:

Tabelle 3: Vergleich BFRG-E 2024-2027 mit BFRG 2023-2026

UG 21-Soziales und Konsumentenschutz		2024	2025	2026	2027	Gesamtveränderung 2024-2026
<i>in Mio. EUR</i>						
BFRG 2023-2026		4.531,5	4.465,0	4.520,1	-	
BFRG 2024-2027		5.797,7	5.496,2	5.668,0	5.792,9	
Differenz zwischen BFRG 2024-2027 und BFRG 2023-2026	<i>abs.</i>	+1.266,1	+1.031,2	+1.147,9	-	+3.445,2
	<i>in %</i>	+27,9%	+23,1%	+25,4%	-	+25,5%
BFRG 2024-2027, jährliche Veränderung			-5,2%	+3,1%	+2,2%	

Quellen: BFRG 2023-2026, BFRG-E 2024-2027, Strategiebericht 2024 bis 2027.

Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2023-2026 steigen die Auszahlungsobergrenzen im BFRG-E 2024-2027 deutlich an. In der überschneidenden Periode 2024 bis 2026 sind die Auszahlungen um insgesamt 3,45 Mrd. EUR höher als in der vorangegangenen Periode. Dies ist vor allem auf die Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich zurückzuführen, die eine deutliche Aufstockung der Auszahlungen für den Pflegefonds und im Bereich der 24-Stunden-Betreuung höhere Fördersätze vorsieht. Darüber hinaus kommt es aufgrund der höheren Inflationserwartungen zu einem höheren Bedarf für das Pflegegeld. Die in der vorangegangenen Finanzrahmenperiode noch nicht berücksichtigten Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des LWA-G führen insbesondere 2024 zu höheren Auszahlungen.



Die im BVA-E 2024 veranschlagten Auszahlungen sind um 86,3 Mio. EUR höher als die Auszahlungsobergrenze im BFRG-E 2024-2027. Die Differenz resultiert aus einer budgetierten Rücklagenentnahme für das Pflegegeld.

5 Bundesvoranschlag 2024

5.1 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 4: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2022 bis 2024)

Finanzierungshaushalt						
UG 21		Erfolg	BVA	BVA-E	Diff. BVA-E 2024 -	
in Mio. EUR		2022	2023	2024	BVA 2023	
21	Auszahlungen	4.064,6	5.037,8	5.884,0	+846,2	+16,8%
21.01	Steuerung und Services	317,3	270,6	642,6	+372,0	+137,5%
21.01.01	Zentralstelle	100,6	112,5	117,6	+5,0	+4,5%
21.01.02	Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen	61,1	66,3	78,7	+12,4	+18,6%
21.01.03	Konsumentenschutz	6,5	6,7	8,2	+1,5	+22,1%
21.01.04	EU, Internationales, Soziales, Senioren	149,1	85,1	438,2	+353,1	+415,1%
21.02	Pflege	3.495,6	4.482,8	4.890,6	+407,9	+9,1%
21.02.01	Pflegegeld und Pflegekarenz	2.567,1	2.857,6	3.259,3	+401,7	+14,1%
21.02.02	Pflegefonds, 24h-Betreuung, pflegende Angehörige	928,5	1.625,2	1.631,3	+6,2	+0,4%
21.03	Versorgungs- und Entschädigungsgesetze	94,7	101,7	108,0	+6,3	+6,2%
21.03.01	Kriegsopferversorgung	35,8	33,7	31,8	-2,0	-5,9%
21.03.02	Heeresversorgung, Impfschaden	17,7	19,4	22,2	+2,8	+14,3%
21.03.03	Opferfürsorge	10,0	12,0	13,4	+1,4	+11,6%
21.03.04	Hilfeleistung für Opfer von Verbrechen, Heimopfer	31,1	36,6	40,7	+4,1	+11,3%
21.04	Maßnahmen für Behinderte	157,0	182,8	242,8	+60,0	+32,8%
21.04.01	Maßnahmen für Behinderte, spezielle Förderprogramme	157,0	182,8	242,8	+60,0	+32,8%
21	Einzahlungen	645,4	664,2	1.308,6	+644,4	+97,0%
21.01	Steuerung und Services	4,8	3,3	3,1	-0,3	-8,1%
davon						
21.01.01	Zentralstelle	4,6	3,3	3,0	-0,3	-8,6%
21.02	Pflege	638,4	658,2	1.302,7	+644,5	+97,9%
21.02.01	Pflegegeld und Pflegekarenz	2,4	2,6	2,7	+0,1	+4,9%
21.02.02	Pflegefonds, 24h-Betreuung, pflegende Angehörige	636,0	655,6	1.300,0	+644,4	+98,3%
21.03	Versorgungs- und Entschädigungsgesetze	2,2	2,7	2,9	+0,1	+5,3%
Nettofinanzierungssaldo		-3.419,2	-4.373,6	-4.575,4	-201,8	-

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024.



Die Ansicht der Untergliederung auf Globalbudgetebene ist auch der interaktiven Budgetvisualisierung unter dem Link [UG 21-Soziales und Konsumentenschutz \(Budgetgliederung\)](#) zu entnehmen. Durch Anklicken der Globalbudgets gelangt man auf die tieferen Budgetebenen.

Die einzelnen Globalbudgets zeigen folgende Entwicklung:

GB 21.01-„Steuerungs und Services“

Im GB 21.01-„Steuerung und Services“ sind neben der Zentralstelle (v. a. Personal- und Betriebsaufwand der Zentraleitung des BMSGPK) die Ausgaben für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, Förderungen für den Bereich Konsumentenschutz und Förderungen von sozialpolitischen Schwerpunktbereichen (z. B. Armutsbekämpfung, Seniorenförderung) sowie Mittel für sozialpolitische Grundlagenarbeit (z. B. Durchführung EU-SILC) enthalten. Darüber hinaus sind im BVA-E 2024 die Mittel für die Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des LWA-G (siehe Pkt. 3.2) in diesem Globalbudget veranschlagt. Die im BVA-E 2024 budgetierten Auszahlungen für dieses Globalbudget belaufen sich auf 642,6 Mio. EUR, gegenüber dem BVA 2023 entspricht dies einem Zuwachs um 372,0 Mio. EUR. Dieser starke Anstieg betrifft größtenteils das DB 21.01.04-„EU, Internationales, Soziales, Senioren“ im Zusammenhang mit dem LWA-G.

Im **DB 21.01.01-„Zentralstelle“** sind Auszahlungen iHv 117,6 Mio. EUR budgetiert, davon entfallen 74,7 Mio. EUR auf Auszahlungen für den Personalaufwand und 36,0 Mio. EUR auf den betrieblichen Sachaufwand. Der um 4,4 % steigende Personalaufwand resultiert aus den Gehaltserhöhungen, dem Struktureffekt und den zusätzlichen Planstellen (siehe Pkt. 6). Der betriebliche Sachaufwand wird gleich hoch veranschlagt wie im BVA 2023.

Für das **DB 21.01.02-„Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“** sind 2024 Auszahlungen iHv 78,7 Mio. EUR veranschlagt, davon 47,6 Mio. EUR für Personalaufwand und 30,7 Mio. EUR für betrieblichen Sachaufwand. Gegenüber dem BVA 2023 steigen die in diesem Detailbudget budgetierten Auszahlungen um 12,4 Mio. EUR bzw. 18,6 % an. Der Anstieg ist überwiegend auf einen um 9,3 Mio. EUR bzw. 43,5 % höher veranschlagten betrieblichen Sachaufwand zurückzuführen.



Die Auszahlungen für den **Bereich Konsumentenschutz (DB 21.01.03)** sind im BVA-E 2024 mit 8,2 Mio. EUR um 1,5 Mio. EUR bzw. 22,1 % höher veranschlagt als im BVA 2023. In diesem Detailbudget werden die Förderungen für verschiedene Organisationen im Bereich des Konsumentenschutzes budgetiert, neben dem Verein für Konsumentenschutz (VKI) sind das etwa Organisationen im Bereich der Schuldenberatung oder die Internet Ombudsstelle. Die Fördermittel belaufen sich auf insgesamt 5,7 Mio. EUR, damit sind sie um 0,7 Mio. EUR höher veranschlagt als im BVA 2023. Mit dem VKI wurde eine Fördervereinbarung für die Jahre 2023 bis 2025 geschlossen. Die angekündigte langfristige Absicherung der Finanzierung des VKI ist allerdings weiter ausständig.

Darüber hinaus ist in diesem Detailbudget ein betrieblicher Sachaufwand iHv 2,5 Mio. EUR veranschlagt, der Werkleistungen durch Dritte (2,3 Mio. EUR) und Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit (0,2 Mio. EUR) umfasst. Die Werkleistungen betreffen insbesondere einen Werkvertrag mit dem VKI zur Rechtsdurchsetzung und Rechtsfortbildung.

Die im **DB 21.01.04-„EU, Internationales, Soziales und Senioren“** für 2024 veranschlagten Auszahlungen steigen um 353,1 Mio. EUR auf 438,2 Mio. EUR an. Seit dem Ausbruch der COVID-19-Krise sind die Auszahlungen in diesem Detailbudget insbesondere im Zusammenhang mit den zur Armutsbekämpfung bereitgestellten Mittel deutlich angestiegen. Im Jahr 2019 betragen die Auszahlungen aus diesem Detailbudget nur 15,7 Mio. EUR. Der starke Anstieg gegenüber dem BVA 2023 resultiert größtenteils aus den in diesem Detailbudget veranschlagten Auszahlungen für die im LWA-G enthaltenen größtenteils temporären Unterstützungsmaßnahmen (siehe Pkt. 3.2). Darüber hinaus werden die in diesem Detailbudget veranschlagten Förderungen deutlich um 21,1 Mio. EUR bzw. 46,1 % auf 66,7 Mio. EUR erhöht, wobei aus den Budgetunterlagen nicht hervorgeht, worauf dieser Anstieg zurückzuführen ist.

GB 21.02-„Pflege“

Der überwiegende Teil der Ein- und Auszahlungen in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz entfällt auf dieses Globalbudget, dessen Auszahlungen zum Großteil aus dem Kostenersatz an die Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung für das **Pflegegeld** und aus der **Dotierung des Pflegefonds** bestehen.



Die Auszahlungen im **DB 21.02.01-„Pflegegeld und Pflegekarenz“** sind im BVA-E 2024 iHv 3,26 Mrd. EUR budgetiert, das entspricht einem Anstieg gegenüber dem BVA 2023 um 14,1 %. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der Valorisierung des Pflegegelds mit dem Anpassungsfaktor von 9,7 %, der steigenden Zahl der Pflegegeldbezieher:innen und den erstmals iHv 123 Mio. EUR veranschlagten Auszahlungen für den **Angehörigenbonus**. Mit Stand August 2023 hatten 478.276 Menschen einen Anspruch auf **Pflegegeld**, das sind um 9.359 Menschen mehr als im August 2022. Für den Kostenersatz an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) für das Bundespflegegeld sind im BVA-E 2024 Auszahlungen iHv 2,02 Mrd. EUR veranschlagt (BVA 2023: 1,85 Mrd. EUR), für das Landespflegegeld sind 473 Mio. EUR budgetiert (BVA 2023: 431 Mio. EUR). Für die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) wird 2024 ein Kostenersatz iHv 448 Mio. EUR ausgewiesen (BVA 2023: 413 Mio. EUR). Im BVA-E 2024 wird für das Pflegegeld eine Rücklagenentnahme iHv 86 Mio. EUR budgetiert.

Die budgetierten Auszahlungen für das **Pflegekarenzgeld** steigen 2024 um 6,9 Mio. EUR auf 22,5 Mio. EUR an. Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Pflegekarenz und Pflegezeit für bis zu vier Wochen ab 1. Jänner 2020 hat zu einer etwas stärkeren Inanspruchnahme geführt, die aber geringer als zunächst erwartet ausgefallen ist. Für den **Pensionsversicherungsbeitrag** für pflegende Angehörige sind im BVA-E 2024 Auszahlungen iHv 92 Mio. EUR budgetiert (+7 Mio. EUR). Das Pilotprojekt **Community Nurses** wird im BVA-E 2024 aus Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) mit 15,8 Mio. EUR gleich hoch veranschlagt wie im Vorjahr. Ab dem Jahr 2025 soll dieses Projekt aus Mitteln des Pflegefonds finanziert werden.

Im **DB 21.02.02-„Pflegefonds, 24h-Betreuung, pflegende Angehörige“** sind im BVA-E 2024 Auszahlungen iHv 1,63 Mrd. EUR veranschlagt. Das ist nur ein geringer Anstieg gegenüber dem BVA 2023 um 6 Mio. EUR. Die Mittel für den **Pflegefonds** werden deutlich um 644 Mio. EUR auf 1,10 Mrd. EUR aufgestockt. Dieser Verwaltungsfonds wird aus einem Vorwegabzug an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dotiert, wodurch es zu einer entsprechenden Einzahlung in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz aus einer Ab-Überweisung in der UG 16-Öffentlichen Abgaben kommt. Die Länder und Gemeinden leisten entsprechend ihrer Ertragsanteile einen Finanzierungsbeitrag zum Pflegefonds.



Ab dem Jahr 2024 sollen weitere bisher außerhalb des Pflegefonds finanzierte Teile der Pflegereform, wie insbesondere das derzeit bis 2023 befristete **Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz** und das **Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz** (befristet bis 2025) aus Mitteln des Pflegefonds bedeckt werden, nähere legislative und technische Details dazu liegen allerdings noch nicht vor. Die Auszahlungen für das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz, die im BVA 2023 iHv 570 Mio. EUR veranschlagt waren, entfallen im BVA-E 2024.⁴ Auch die Auszahlungen für das Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz, die im BVA 2023 iHv 88 Mio. EUR budgetiert waren, werden nicht mehr gesondert budgetiert. Für das Jahr 2024 sieht dieses Gesetz einen Zuschuss des Bundes von ebenfalls 88 Mio. EUR vor. Weiterhin separat veranschlagt wird der bundesinterne Transfer iHv 30 Mio. EUR an die UG 20-Arbeit für das **AMS-Pflegestipendium**.

Der ebenfalls in diesem Detailbudget veranschlagte Zweckzuschuss aus dem Pflegefonds an die Länder für den **Entfall des Pflegeregresses** wird iHv 200 Mio. EUR veranschlagt. Die diesbezügliche gesetzliche Regelung läuft bis 2024, sie soll aber gemäß der Grundsatzvereinbarung zum Finanzausgleich weiter verlängert werden. Diese Kompensationszahlung erfolgt zusätzlich zur Zahlung iHv 100 Mio. EUR, die im § 330b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG (unbefristet) geregelt ist.

Aus dem ebenfalls im DB 21.02.02 budgetierten Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung werden Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger und zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung gewährt. Die Auszahlungen an **pflegende Angehörige** für die Ersatzpflege sollen 2024 20,3 Mio. EUR betragen, dies entspricht einem Anstieg gegenüber 2023 um 0,3 Mio. EUR. Bei der **24-Stunden-Betreuung** ist für 2024 ein Anstieg der veranschlagten Auszahlung um 30 Mio. EUR auf 155 Mio. EUR budgetiert. Der Anstieg resultiert aus der Steigerung der Fördersätze, die per 1. September 2023 weiter auf 800 EUR erhöht wurden, nachdem sie bereits zu Jahresbeginn 2023 von 550 EUR auf 640 EUR angehoben worden waren. Mit Stand August 2023 bezogen 21.971 pflegebedürftige Menschen Zuwendungen für die 24-Stunden-Betreuung.

⁴ Im Ergebnishaushalt wurden diese, die Jahre 2022 und 2023 betreffenden Mittel periodengerecht auf die Jahre 2022 und 2023 (jeweils 285 Mio. EUR) aufgeteilt.



Die Zweckzuschüsse an den **Hospiz- und Palliativfonds** sind im BVA-E 2024 iHv 25,2 Mio. EUR veranschlagt. Der Rückgang gegenüber dem BVA 2023 um 10,8 Mio. EUR ist auf Abrechnungsverzögerungen zurückzuführen. Im Ergebnishaushalt ist entsprechend der Regelung im Hospiz- und Palliativfondsgesetz eine Steigerung um 14,7 Mio. EUR auf 50,7 Mio. EUR vorgesehen.

GB 21.03-„Versorgungs- und Entschädigungsgesetz“

Dieses Globalbudget enthält die Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungs- und dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, nach dem Heeresentschädigungs- und dem Impfschadengesetz sowie nach dem Opferfürsorge- und dem Verbrechenopfergesetz. Im BVA-E 2024 sind für diese Leistungen Auszahlungen iHv 108,0 Mio. EUR veranschlagt, was einem Anstieg um 6,2 % gegenüber dem BVA 2023 entspricht. Der Anstieg 2024 des gesamten Globalbudgets ist sowohl durch Inflationsanpassungen als auch auf die steigenden Leistungen nach dem Heimopferrentengesetz geprägt.

Ein wesentlicher Teil der Auszahlungen betrifft mit 31,8 Mio. EUR (-5,9 %) die Renten für Beschädigte und Hinterbliebene im **DB 21.03.01-„Kriegsopferversorgungsgesetz“** (KOVG), die im Zeitverlauf aufgrund des natürlichen Abgangs rückläufig sind. Zu einem deutlichen Anstieg auf 40,7 Mio. EUR (+11,3 %) kommt es 2024 hingegen erneut im **DB 21.03.04-„Hilfeleistungen für Opfer von Verbrechen, Heimopfer“**. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf steigende Leistungen nach dem Heimopferrentengesetz zurückzuführen. Am 1. Jänner 2023 bezogen 5.034 Personen eine Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz gegenüber 4.681 Personen am 1. Jänner 2022.

Die Auszahlungen im **DB 21.03.02-„Heeresversorgung, Impfschaden“** steigen im BVA-E 2024 um 14,3 % auf 22,2 Mio. EUR. Im Teilheft wird der Anstieg mit der Anpassung der Rentenleistung, der inflationsbedingten Erhöhung der Kostenersätze sowie mit einer COVID-19-bedingten Entwicklung begründet. Die Auszahlungen im **DB 21.03.03-„Opferfürsorge“** steigen um 1,4 Mio. EUR auf 13,4 Mio. EUR an.



GB 21.04-„Maßnahmen für Behinderte“

Das GB 21.04-„Maßnahmen für Behinderte“ wird durch die Transfers an den Ausgleichstaxfonds (ATF) und an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung bestimmt. Im BVA-E 2024 steigen die in diesem Globalbudget veranschlagten Auszahlungen deutlich um 60,0 Mio. EUR auf 242,8 Mio. EUR an. Der Anstieg ist überwiegend auf um 51,3 Mio. EUR höher veranschlagte Zuwendungen an den Unterstützungsfonds zurückzuführen

Der beim BMSGPK angesiedelte ATF, aus dem eine Reihe an Maßnahmen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen unterstützt werden, wird hauptsächlich aus dem Aufkommen der Ausgleichstaxe, aus Überweisungen des Europäischen Sozialfonds sowie aus Zuweisungen aus dem Budget des Bundes gespeist. Die Überweisung an den ATF aus der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz wird im BVA-E 2024 mit 131,5 Mio. EUR veranschlagt.⁵ Der Anstieg gegenüber dem BVA 2023 um 6,3 % dürfte auf die seit 2019 vorzunehmende Valorisierung der Mittel zurückzuführen sein. Die im BVA-E 2024 iHv 54,0 Mio. EUR veranschlagten Mittel für Zuschüsse für laufenden Aufwand an private Institutionen enthalten die ebenfalls mit dem Budgetbegleitgesetz 2023 beschlossenen Mittel für Pilotprojekte für Menschen mit Behinderung (2023 und 2024 jeweils 50 Mio. EUR).

⁵ Für 2023 und 2024 sah das Budgetbegleitgesetz 2023 die Bereitstellung von jeweils zusätzlichen 30 Mio. EUR (statt zusätzlich 40 Mio. EUR 2021 und 2022) vor, die Teil des veranschlagten Betrags sind.



5.2 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Haushalten im BVA-E 2024 auf:

Tabelle 5: Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)

UG 21 <i>in Mio. EUR</i>	Finanzierungshaushalt				Ergebnishaushalt				Diff. EH-FH
	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023		BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023		BVA-E 2024
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers / Finanzierungswirksame Aufwendungen	5.032,0	5.876,6	+844,5	+16,8%	4.709,2	5.941,9	+1.232,7	+26,2%	+65,3
Auszahlungen / Aufwand für Personal	116,1	122,3	+6,2	+5,3%	119,0	125,3	+6,3	+5,3%	+3,0
davon									
Bezüge	89,7	93,5	+3,8	+4,3%	92,7	96,7	+4,0	+4,3%	+3,2
Gesetzlicher Sozialaufwand	20,5	21,6	+1,1	+5,3%	21,0	22,1	+1,1	+5,1%	+0,5
Auszahlungen / Aufwand für betriebl. Sachaufwand	152,2	207,7	+55,4	+36,4%	157,9	212,0	+54,1	+34,2%	+4,3
davon									
Vergütungen innerhalb des Bundes	31,1	31,4	+0,3	+1,1%	31,1	31,4	+0,3	+1,1%	0,0
Mieten	6,6	7,4	+0,8	+12,0%	6,9	7,7	+0,8	+11,5%	+0,3
Aufwand für Werkleistungen	96,5	148,8	+52,3	+54,2%	101,5	152,3	+50,8	+50,1%	+3,5
Personalleihe und sonst. Dienstverh. z. Bund	6,2	5,1	-1,0	-16,5%	6,6	5,7	-0,9	-13,6%	+0,5
Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	7,7	9,7	+2,0	+25,7%	7,7	9,7	+2,0	+25,7%	0,0
Auszahlungen / Aufwand für Transfers	4.763,7	5.546,6	+782,9	+16,4%	4.432,3	5.604,6	+1.172,3	+26,4%	+58,0
davon									
an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger	4.618,9	5.129,5	+510,6	+11,1%	4.286,1	5.187,0	+900,8	+21,0%	+57,5
an private Haushalte/Institutionen	140,3	397,3	+257,0	+183,1%	141,7	397,8	+256,1	+180,7%	+0,5
Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen					9,6	8,4	-1,2	-12,8%	+8,4
Abschreibungen auf Vermögenswerte					1,3	1,3	-0,0	-0,1%	+1,3
Aufwand aus Wertberichtigungen					2,3	3,0	+0,6	+28,0%	+3,0
Aufwand durch Bildung von Rückstellungen					5,7	3,8	-1,9	-33,0%	+3,8
davon									
Abfertigungen					1,0	0,7	-0,4	-36,6%	+0,7
Jubiläumswendungen					3,0	2,0	-1,0	-33,8%	+2,0
Prozesse					1,0	0,5	-0,5	-50,0%	+0,5
Sonst. betr. Sachaufw. u. Abg. v. Sachanlagen					0,3	0,3	0,0	0,0%	+0,3
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1,1	2,5	+1,4	+135,6%					-2,5
Darlehen und Vorschüsse	4,8	4,9	+0,2	+3,8%					-4,9
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	5.037,8	5.884,0	+846,2	+16,8%	4.718,8	5.950,3	+1.231,5	+26,1%	+66,3
Einzahlungen / Erträge insgesamt	664,2	1.308,6	+644,4	+97,0%	664,6	1.310,5	+645,9	+97,2%	+1,9
Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis	-4.373,6	-4.575,4	-201,8	-	-4.054,2	-4.639,8	-585,6	-	-64,4

Quellen: BVA 2023, BVA-E 2024.

Die Unterschiede zwischen dem Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und dem Ergebnishaushalt (Aufwendungen) sollen im Jahr 2024 insgesamt 66,3 Mio. EUR betragen. Sie sind insbesondere auf Periodenabgrenzungen beim Pflegegeld im DB 21.02.01-„Pflegegeld und Pflegekarenz“ und bei der Zahlung an die Länder im Zusammenhang mit der Hospiz- und Palliativbetreuung im DB 21.02.02-„Pflegefonds, 24h-Betreuung, pflegende Angehörige“ zurückzuführen. Darüber hinaus kommt es zu



den üblichen Differenzen durch nicht finanzierungswirksame Gebarungen (wie Personal- und Prozessrückstellungen, Wertberichtigungen), Investitionen (nur im Finanzierungshaushalt) bzw. Abschreibungen (nur im Ergebnishaushalt) sowie Darlehen und Vorschüsse (Aus- und Einzahlungen hinsichtlich Darlehen und Vorschüssen betreffen nur den Finanzierungsvoranschlag).

5.3 Förderungen

Auf Grundlage der Abgrenzungen des Förderungsberichts zeigt die nachstehende Tabelle die Entwicklung und Veranschlagung der direkten Förderungen der Untergliederung und der wesentlichen Förderungsbereiche:

Tabelle 6: Direkte Förderungen (Auszug)

UG 21	<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023	
Förderungen		341,0	378,4	511,8	+133,4	+35,2%
DB 21.01.01-Zentralstelle		0,3	0,2	0,3	+0,1	+29,9%
DB 21.01.03-Konsumentenschutz		5,5	5,0	5,7	+0,7	+14,0%
DB 21.01.04-EU, Internationales, Soziales, Senioren		55,9	45,6	66,7	+21,1	+46,1%
DB 21.02.01-Pflegegeld und Pflegekarenz		0,2	0,2	18,3	+18,1	+9.035%
DB 21.02.02-Pflegefonds, 24h-Betreuung, pflegende Angehörige		122,2	145,6	175,8	+30,3	+20,8%
<i>davon</i>						
<i>Zuwendungen an den Fonds (§ 21b BPGG)</i>		107,5	125,3	155,3	+30,0	+23,9%
<i>Zuwendungen an den Fonds (pflegende Angehörige)</i>		14,7	20,0	20,3	+0,3	+1,4%
DB 21.03.01-Kriegsopferversorgung						-
DB 21.03.03-Opferfürsorge			1,5	3,0	+1,5	+100,0%
DB 21.03.04-Hilfeleistung für Opfer von Verbrechen, Heimopfer		1,8		1,5	+1,5	-
DB 21.04.01-Maßnahmen für Behinderte, spezielle Förderprogramme		155,1	180,3	240,5	+60,2	+33,4%
<i>davon</i>						
<i>Überweisung an d.ATF(§ 10a Abs. 1 lit. j BEinstG)</i>		128,0	123,8	131,5	+7,7	+6,3%
<i>Zuschüsse f. lfd. Aufwand an private Institutionen</i>		22,9	52,9	54,0	+1,2	+2,2%
<i>Zuwendungen an den Unterstützungsfonds</i>		3,9	3,7	55,0	+51,3	+1.386%

Quellen: BMF, BVA 2023, BVA-E 2024.

In der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz sind die im BVA-E 2024 veranschlagten Förderungen mit 511,8 Mio. EUR um 35,2 % höher als im BVA 2023. Der Anstieg ist größtenteils auf zusätzliche Förderungen im Behindertenbereich (+60,2 Mio. EUR), im Sozialbereich (+21,1 Mio. EUR) und im Pflegebereich (+30,3 Mio. EUR im DB 21.02.02 und +18,1 Mio. EUR im DB 21.02.01) zurückzuführen. Der im DB 21.02.01-„Pflegegeld und Pflegekarenz“ veranschlagte Anstieg der Förderungen betrifft größtenteils das aus RRF-Mitteln finanzierte Pilotprojekt Community Nurses. Im BVA 2023 waren für dieses Projekt Mittel in selber Höhe veranschlagt, diese wurden allerdings auf einem andere Konto verbucht, das nicht als Förderung



spezifiziert ist. Zur Auszahlungsentwicklung in den einzelnen Bereichen wird auf Pkt. 5.1 verwiesen.

5.4 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2022 sowie die im Jahr 2023 bis Ende September bereits erfolgten Rücklagenentnahmen aus. Abzüglich der im BVA-E 2024 budgetierten Rücklagenentnahmen iHv 86,3 Mio. EUR ergibt sich der in der Tabelle ausgewiesene Rücklagenrest. Da der endgültige Rücklagenstand für das Jahr 2023 erst zum Jahresende feststeht (Rücklagenzuführungen für 2023 erfolgen mit dem BRA), ist der hier angeführte Rücklagenrest nur ein vorläufiger.

Tabelle 7: Rücklagegebarung

UG 21	Stand 31.12.2022	Veränderung 31.12.2022 - 30.09.2023	Stand 30.09.2023	Budget. RL- Verwendung BVA-E 2024	Rücklagen -rest	Anteil RL-Rest am BVA-E 2024
<i>in Mio. EUR</i>						
Detailbudgetrücklagen	498,2	-71,0	427,2	-		
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	0,1	-	0,1	-		
Gesamtsumme	498,2	-71,0	427,2	-86,3	340,9	5,8%

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür zweckgebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Quellen: BRA 2022, Bericht über Mittelverwendungsüberschreitungen im 3. Quartal 2023, BVA 2023, BVA-E 2024.

Die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz verfügte Ende 2022 über Rücklagen iHv 498,2 Mio. EUR, wovon 0,1 Mio. EUR auf zweckgebundene Einzahlungsrücklagen entfielen. Im Jahr 2023 wurden bisher aus Rücklagen 71 Mio. EUR für das Pflegegeld entnommen, dabei handelt es sich um eine im BVA 2023 veranschlagte Rücklagenentnahme. Per 30. September 2023 beträgt der Rücklagenstand daher 427,2 Mio. EUR. Im BVA-E 2024 sind Rücklagenentnahmen iHv 86,3 Mio. EUR für das Pflegegeld budgetiert. Daraus ergibt sich ein Rücklagenrest von 340,9 Mio. EUR.

Im Jahr 2023 wurden in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz außerdem die Auszahlungen für die Förderung von Projekten gemäß Licht-ins-Dunkel-Zuwendungs-gesetz iHv 14,4 Mio. EUR durch eine aus der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte umgeschichtete Rücklage bedeckt. Eine solche Rücklagenverschiebung sieht das BHG nicht vor, sondern wurde durch eine Ermächtigung im BFG 2023 ermöglicht. Dies ist insofern problematisch, da Mittel, die ursprünglich für die Bedeckung von Beamt:innenpensionen vom Nationalrat genehmigt wurde, ohne weitere Befassung des Nationalrats für einen deutlich anderen Zweck verwendet wurde.



6 Personal

Der Personalplan sieht bei den Planstellen der Untergliederung folgende Entwicklung vor:

Tabelle 8: Planstellenverzeichnis⁶

UG 21	2022	2023	2024	BFRG-E 2024-2027		
				2025	2026	2027
PLANSTELLEN	1.298	1.330	1.374	1.374	1.374	1.374
PERSONALSTAND	zum 31.12.	zum 1.6.	Zielwert			
VBÄ	1.182	1.196	1.357			
Personalaufwand <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg	BVA	BVA-E			
Aufwendungen im Ergebnishaushalt	101,9	123,6	128,6			

Quellen: BRA 2022, BFG 2023, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG-E 2024, BFRG-E 2024-2027, Ministerratsvortrag vom 18. Oktober 2023.

Für das Jahr 2024 sind im Personalplan der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz 1.374 Planstellen vorgesehen. Damit steigen die Planstellen, die auch die UG 22-Pensionsversicherung und die UG 24-Gesundheit betreffen, gegenüber dem BVA 2023 um insgesamt 44. Davon betreffen 35 Planstellen die Zentralstelle. Die Aufstockung der Planstellen wird mit neuen zusätzlichen Aufgaben des Ressorts begründet. Dies betreffen etwa die Umsetzung des LWA-G, die beiden Pflegereformen, die Maßnahmen zu E-Health und die Begleitung der im Zuge des neuen Finanzausgleichs vereinbarten Gesundheitsreform. Darüber hinaus soll die Behindertenanwaltschaft durch regionale Anlaufstellen neu strukturiert werden. Im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen kommt es zu einer Aufstockung um 9 Planstellen für die Umsetzung der EU-Verordnung Marktüberwachung Barrierefreiheit und dem neuen Aufgabenbereich „Kinder Reha“ (Pflegekarenzgeld für Begleitpersonen).

⁶ Erläuterungen zu einzelnen Begriffen in der Tabelle:

Planstellen berechtigen zur Beschäftigung einer Person im Ausmaß von höchstens einem Vollbeschäftigungsäquivalent.

Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) sind Messgrößen des tatsächlichen Personaleinsatzes gemäß dem Beschäftigungsausmaß, für das zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand ausbezahlt werden. Eine zur Gänze besetzte Planstelle entspricht einem VBÄ. Die VBÄ haben 2 Funktionen: Zum einen werden sie im Personalplan als Messgröße verwendet, um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Personalobergrenzen zu überprüfen (betrifft in Tabelle 2022 und 2023). Zum anderen werden sie herangezogen, um sogenannte „VBÄ-Ziele“ (zumeist mittels Ministerratsvortrag) zu definieren, die zum Ende des Jahres von den jeweiligen Ressorts erreicht werden sollten (betrifft 2024). Dadurch werden vom tatsächlich vorhandenen Personalstand zu erreichende Einsparungsziele festgelegt bzw. die sukzessive Heranführung an den nächstjährigen Personalplan mit neuen maximalen Personalkapazitäten vorbereitet. Die VBÄ-Zielwerte werden für das gesamte Ressort vereinbart und können damit unter Umständen mehrere Untergliederungen betreffen.



Für das Jahr 2024 wird dem gesamten Ressort laut Ministerratsvortrag vom 18. Oktober 2023 ein VBÄ-Zielwert von 1357 vorgegeben. Das entspricht einem Anteil von 98,8 % der Planstellen des Finanzjahres 2024.

Die Personalaufwendungen im Ergebnishaushalt steigen gegenüber dem BVA 2023 nur moderat um 4,0 % auf 128,6 Mio. EUR an.

7 Wirkungsorientierung

7.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern, hat der Budgetdienst mehrere, auf der Parlamentswebsite verfügbare Übersichtslandkarten erstellt:

Landkarte	Inhalt
Wirkungsziel-Landkarte	Wirkungsziele aller Untergliederungen des BVA-E 2024 inklusive Vergleich zum Vorjahr
Gleichstellungsziel-Landkarte	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen des BVA-E 2024 aus dem Gleichstellungsbereich
SDG-Landkarte⁷	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs ⁸
Green Budgeting-Landkarte (Maßnahmen)	Maßnahmen auf Global- und Detailbudgetebene des BVA-E 2024 mit Bezug zum Klima- und Umweltschutz

⁷ Die UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt.

⁸ Viele der Ressorts haben ihre Angaben zur Wirkungsorientierung den SDGs zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund dessen eine Landkarte erstellt, wobei er den Angaben zur Wirkungsorientierung zusätzlich Indikatoren aus dem [EU-Indikatorenset](#) gegenübergestellt hat.



Das BMSGPK hat im BVA-E 2024 für die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz insgesamt fünf Wirkungsziele festgelegt. Im Vergleich zum BVA 2023 blieben die Wirkungsziele unverändert, die Zielwerte wurden jedoch bei zwei Kennzahlen angepasst. Einige Anpassungen wurden bei den Maßnahmen vorgenommen. Neue Maßnahmen betreffen etwa die zielgerichtete finanzielle Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, den verbesserten Schutz der Verbraucher:innen vor Online-Fällen und die Umsetzung von Projekten und Vorhaben zur Gewaltprävention. Die im BVA 2023 noch enthaltenen Maßnahmen zur Einrichtung einer Bund-Länder-Zielsteuerungskommission für den Pflegebereich sowie die Sicherstellung einer längerfristigen Finanzierung des VKI sind hingegen entfallen. Die Grundsatzvereinbarung zum Finanzausgleich, die auch auf den Pflegebereich wesentliche Auswirkungen hat (siehe Pkt. 3.1), ist noch nicht in der Wirkungsinformation abgebildet.

7.2 Einzelfeststellungen

Der budgetär bedeutsamste Bereich der Pflege wird durch das Wirkungsziel 1 „Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen und Unterstützung deren An- und Zugehörigen“ angesprochen. Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2022 wurde dieses Ziel als überwiegend erreicht eingestuft. Als Maßnahme neu aufgenommen wurde die zielgerichtete finanzielle Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. Diese Maßnahme bezieht sich nicht auf den mit diesem Wirkungsziel angesprochenen Pflegebereich, sondern auf die ebenfalls in dieser Untergliederung budgetär abgebildeten Versorgungs- und Entschädigungsgesetze, für die es kein eigenes Wirkungsziel gibt. Entfallen ist die Maßnahme zur Einrichtung einer Bund-Länder-Zielsteuerungskommission.

Für dieses Wirkungsziel wurden vier Kennzahlen angegeben, die die wesentlichen Bereiche grundsätzlich abdecken. Sie beziehen sich allerdings eher auf Maßnahmen zur Erreichung des Wirkungszieles als auf die Zielerreichung selbst. Bei den gewählten Zielzuständen handelt es sich um Planwerte, die laut Auskunft des zuständigen Ressorts auch mit den veranschlagten Mitteln korrespondieren. Gegenüber dem BVA 2023 wurden die Zielwerte von zwei Kennzahlen angepasst. Der Zielwert für die Anzahl der Bezieher:innen von Pflegekarengeld (Kennzahl 21.1.3) wurde für das Jahr 2024 von 4.000 auf 4.500 erhöht. Bei der Kennzahl 21.1.4 zur Anzahl der Personen mit Anspruch auf Pflegegeld wurde Zielwert 2024 für die Frauen von 301.000 auf 300.700 Frauen gesenkt und der Zielwert für die Männer um 300 auf 179.300 erhöht. Die Kennzahlen werden nach Frauen und Männern differenziert dargestellt, sodass eine geschlechterspezifische Betrachtung erfolgt.



Das **Wirkungsziel 2** „Umfassende, barrierefreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens“ blieb gegenüber dem BVA 2023 unverändert. Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2022 wurde dieses Ziel als teilweise erreicht eingestuft. Für dieses Ziel sind zwei Kennzahlen vorgesehen, wobei insbesondere die Kennzahl 21.2.2-„Begünstigte Behinderte in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis“ zur Wirkungsmessung geeignet scheint. Der Zielzustand für 2024 wurde mit 62,0 % geringfügig über dem Istzustand 2022 (61,5 %) festgelegt. Der Anteil bezieht sich auf das Verhältnis der begünstigten Behinderten in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis an der Gesamtzahl der begünstigten Behinderten im erwerbsfähigen Alter. Die Maßnahmen werden unverändert fortgeführt, sie betreffen die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022-2030 und die Erhöhung des Anteils der Menschen mit Behinderungen bei sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Im Jahr 2022 konnten nur bei 29,4 % (Zielzustand: 38 %) der Schlichtungsverfahren Einigungen erzielt werden. Für die Jahre bis 2025 wird der Zielwert mit 30 % festgelegt.

Das **Wirkungsziel 3** „Verbesserung der Chancen von Frauen mit Behinderung am Arbeitsmarkt“ ist das Gleichstellungsziel der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz und nach außen gerichtet. Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2022 wurde dieses Ziel als überplanmäßig erreicht eingestuft. Die dazugehörige Kennzahl 21.3.1-„Differenz zwischen dem Frauenanteil bei den beschäftigten begünstigten Behinderten und dem Frauenanteil bei den begünstigten Behinderten“ ist gut gewählt. Der Zielwert 2022 von <1,2 % wurden mit 1,1 % übererfüllt. Der Zielwert für 2024 entspricht dem Istwert 2022, sodass keine Verbesserung angestrebt wird. Auch der mittelfristige Zielzustand von < 1 % im Jahr 2030 wurde 2020 und 2021 mit jeweils 0,9 % bereits erreicht. Es hätte deshalb ein ambitionierterer Zielwert gewählt werden können.

Mit dem **Wirkungsziel 4** „Stärkung der Rechtsposition der Verbraucher:innen und Sicherstellung einer effektiven Durchsetzung“ wird der Bereich Konsumentenschutz angesprochen. Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2022 wurde dieses Ziel als überwiegend erreicht eingestuft. Für dieses Wirkungsziel werden zwei Kennzahlen zum Ausmaß der Realisierung der konsumentenrechtspolitischen Forderungen (Kennzahl 21.4.1) und zur Erfolgsquote der Verfahren des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) (Kennzahl 21.4.2) herangezogen. Der Zielwert der Kennzahl 21.4.1 wurde 2024 deutlich auf 70 % angehoben (2023: 53 %). Der Istzustand 2022 lag bei 68 %, nachdem er 2021 nur bei 47 % lag. Die Erfolgsquote der Verfahren des VKI betrug 2022



97 % (Zielwert 2022: 90 %), der Zielwert 2024 wurde mit 95 % festgelegt. Die Sicherstellung einer längerfristigen Finanzierung des VKI wird nicht mehr als Maßnahme angeführt, der derzeitige Fördervertrag läuft bis zum Jahr 2025. Neu aufgenommen wurde die Maßnahme zum verbesserten Schutz der Verbraucher:innen vor Online-Fallen.

Das **Wirkungsziel 5** „Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können“ bietet ein gutes Beispiel dafür, wie mit einer einzigen Kennzahl (Kennzahl 21.5.1-„Armutgefährdete, Personen mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität und materiell und sozial deprivierte Menschen“) ein wichtiges und relevantes Wirkungsziel ausreichend gemessen werden kann. Die Zielwerte sind ambitioniert gewählt, der Zielwert von 1.393.200 für 2022 konnte mit 1.555.000 nicht erreicht werden. Demnach wird dieses Wirkungsziel im Bericht zur Wirkungsorientierung 2022 als nicht erreicht eingestuft. Die Maßnahmen werden unverändert fortgeführt. Die mit dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz beschlossenen Maßnahmen (siehe Pkt. 3.2) sind nicht Teil der Wirkungsinformation, obwohl diese im Jahr 2024 budgetär von hoher Relevanz sind und den Wirkungsbereich dieses Ziels betreffen. Dieses Wirkungsziel kann inhaltlich SDG 1 – Keine Armut zugeordnet werden.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2020 bis 2022 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit über Zielzustand (positive Abweichung) oder unter Zielzustand (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende (Vergleich BVA-E 2024 mit BVA 2023)	
Neue Kennzahl	Änderung Kennzahl (z. B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1

Sicherstellung einer qualitätsvollen Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen und Unterstützung deren An- und Zugehörigen.

Maßnahmen

- ◆ Durchführung von Hausbesuchen im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege.
- ◆ Durchführung von Pilotprojekten zu Community Nursing in Österreich.
- ◆ Erhöhung des Erschwerniszuschlags bei der PflegegeldEinstufung auf monatlich 45 Stunden bei demenziellen Beeinträchtigungen.
- ◆ Stärkung pflegender Angehöriger durch Angehörigengespräche, Angehörigenbonus, Pflegekurse und Entfall der Anrechnung erhöhter Familienbeihilfe beim Pflegegeld.
- ◆ Zielgerichtete finanzielle Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.



Indikatoren

Kennzahl 21.1.1	pfliegende Angehörige, die eine Unterstützung gem. § 21a Bundespflegegeldgesetz (BPGG) erhalten, weil sie an der Erbringung der Pflege einer pflegebedürftigen Person verhindert sind					
Berechnungsmethode	Anzahl der unterstützten Personen					
Datenquelle	Statistik des BMSGPK					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2020	2021	2022	2023	2024	2030
Zielzustand	Gesamt: 13.500 Weiblich: 7.110 Männlich: 6.390	Gesamt: 13.700 Weiblich: 7.200 Männlich: 6.500	Gesamt: 13.700 Weiblich: 7.200 Männlich: 6.500	Gesamt: 13.700 Weiblich: 7.200 Männlich: 6.500	Gesamt: 13.700 Weiblich: 7.200 Männlich: 6.500	Gesamt: 15.000 Weiblich: 8.000 Männlich: 7.000
Istzustand	Gesamt: 10.350 Weiblich: 5.404 Männlich: 4.946	Gesamt: 9.331 Weiblich: 4.719 Männlich: 4.612	Gesamt: 10.130 Weiblich: 5.146 Männlich: 4.984			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
	Maßnahmen zur Unterstützung pflegender An- und Zugehöriger stellen auf Grund der demografischen Entwicklung ein bedeutsames Thema in der Weiterentwicklung der Pflegevorsorge dar und sind auch im Regierungsprogramm 2020-2024 vorgesehen. Da laufend Maßnahmen gesetzt werden, um die Situation dieses Personenkreises zu verbessern und zu stärken, war von einer Zunahme der Inanspruchnahme gegenüber dem Jahr 2019 auszugehen. Allerdings traten ab dem Kalenderjahr 2020 negative Auswirkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie auf.					

Kennzahl 21.1.2	Dauerbezieher:innen einer Unterstützung zur 24-Stunden-Betreuung gem. § 21b Bundespflegegeldgesetz (BPGG)					
Berechnungsmethode	Anzahl der unterstützten Personen					
Datenquelle	Statistik des BMSGPK					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	Gesamt: 27.700 Weiblich: 18.500 Männlich: 9.200	Gesamt: 25.400 Weiblich: 17.000 Männlich: 8.400	Gesamt: 25.400 Weiblich: 17.000 Männlich: 8.400	Gesamt: 26.000 Weiblich: 17.300 Männlich: 8.700	Gesamt: 22.000 Weiblich: 14.700 Männlich: 7.300	Gesamt: 22.000 Weiblich: 14.700 Männlich: 7.300
Istzustand	Gesamt: 24.000 Weiblich: 17.200 Männlich: 6.800	Gesamt: 23.300 Weiblich: 16.800 Männlich: 6.500	Gesamt: 22.500 Weiblich: 15.000 Männlich: 7.500			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
	Die Förderung zur 24-Stunden-Betreuung wird von den pflegebedürftigen Personen sowie deren Angehörigen zwar weiterhin gut angenommen, jedoch ist in den letzten Jahren ein Rückgang an Förderungsbezieher:innen zu verzeichnen. Eine Begründung kann in der COVID-19-Pandemie gefunden werden, da die verursachte Übersterblichkeit im Ausmaß von rund 10,7% über dem Fünfjahresdurchschnitt vor Beginn der Pandemie (2015-2019) lag, womit eine gesunkene Lebenserwartung einherging. Im Hinblick darauf und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verbots des Pflege regresses werden die Planwerte für 2024 und 2025 im Vergleich zum Vorjahr niedriger festgelegt.					



Kennzahl 21.1.3	Bezieher:innen von Pflegekarenzgeld					
Berechnungsmethode	Anzahl der Pflegekarenzgeldbezieher:innen					
Datenquelle	Statistik des BMSGPK					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	Gesamt: 3.300 Weiblich: 2.310 Männlich: 990	Gesamt: 3.600 Weiblich: 2.520 Männlich: 1.080	Gesamt: 3.800 Weiblich: 2.700 Männlich: 1.100	Gesamt: 3.900 Weiblich: 2.770 Männlich: 1.130	Gesamt: 4.500 Weiblich: 3.200 Männlich: 1.130	Gesamt: 4.700 Weiblich: 3.500 Männlich: 1.200
Istzustand	Gesamt: 3.205 Weiblich: 2.304 Männlich: 901	Gesamt: 3.478 Weiblich: 2.510 Männlich: 968	Gesamt: 4.143 Weiblich: 3.014 Männlich: 1.129			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand			
	Die Maßnahme der Pflegekarenz und Pflegezeit wurde mit 01.01.2014 eingeführt. Aufgrund der Steigerung des Bekanntheitsgrades dieser Maßnahmen (u. a. durch umfangreiche Information durch das BMSGPK) und der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Pflegekarenz/Pflegezeit war ab 1.1.2020 eine Steigerung der Anzahl der Bezieher:innen zu verzeichnen.					

Kennzahl 21.1.4	Personen mit Anspruch auf Pflegegeld					
Berechnungsmethode	Anzahl der Personen mit Anspruch auf Pflegegeld im Jahresdurchschnitt					
Datenquelle	Statistiken des Dachverbands der Sozialversicherungsträger und des BMSGPK					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	Gesamt: 468.000 Weiblich: 294.840 Männlich: 173.160	Gesamt: 472.000 Weiblich: 297.360 Männlich: 174.640	Gesamt: 478.000 Weiblich: 299.700 Männlich: 178.300	Gesamt: 479.000 Weiblich: 300.300 Männlich: 178.700	Gesamt: 480.000 Weiblich: 300.700 Männlich: 179.300	Gesamt: 480.500 Weiblich: 301.000 Männlich: 179.500
Istzustand	Gesamt: 467.136 Weiblich: 292.731 Männlich: 174.405	Gesamt: 465.814 Weiblich: 290.779 Männlich: 175.035	Gesamt: 468.942 Weiblich: 291.534 Männlich: 177.408			
Zielerreichung	Gesamt und Weiblich: unter Zielzustand Männlich: über Zielzustand	Gesamt und Weiblich: unter Zielzustand Männlich: über Zielzustand	unter Zielzustand			
	Im Jahr 2021 ist pandemiebedingt ein leichter Rückgang in der Anzahl der Personen im Vergleich zum Vorjahr eingetreten. Im Jahr 2022 setzte sich der leichte Anstieg der Anzahl der anspruchsberechtigten Personen jedoch fort.					

Wirkungsziel 2

Umfassende, barrierefreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens.



Maßnahmen

- ◆ Umsetzung des Nationalen Aktionsplans (NAP) Behinderung 2022-2030.
- ◆ Erhöhung des Anteils der Menschen mit Behinderungen bei sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.

Indikatoren

Kennzahl 21.2.1	Einigungen im Schlichtungsverfahren (Bund)					
Berechnungsmethode	Verhältnis zwischen der Anzahl der Einigungen im Schlichtungsverfahren zur Gesamtzahl der Schlichtungsverfahren					
Datenquelle	Statistik des BMSGPK					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	38	38	38	30	30	30
Istzustand	33	33,2	29,4			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
	<p>Es kann davon ausgegangen werden, dass mit jeder Einigung in einem Schlichtungsverfahren eine Benachteiligung bzw. eine Barriere beseitigt wird und damit die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessert wird. Da der Anteil der Einigungen an allen Schlichtungsverfahren von vielen verschiedenen Faktoren abhängig ist, ist diese Zahl auch relativ starken Schwankungen unterworfen. Die hohe Einigungsquote im Jahr 2019 (38,0%) konnte daher in den Folgejahren 2020 (33,0%), 2021 (33,2%) und 2022 (29,4%) nicht mehr erzielt werden. Die seit kurzem bestehende Möglichkeit der Anrufung des Obersten Gerichtshofes unabhängig vom Streitwert wird zu mehr höchstgerichtlicher Judikatur zum Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) und parallel dazu zu einer Senkung der Einigungsquote führen. Daher wird für die nächsten Jahre eine Einigungsquote von 30% angegeben.</p>					

Kennzahl 21.2.2	begünstigte Behinderte in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis					
Berechnungsmethode	Verhältnis zwischen der Anzahl der begünstigten Behinderten in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis (UB, SB, GF) und der Gesamtzahl der begünstigten Behinderten im erwerbsfähigen Alter; Definition begünstigte Behinderte gem. § 2 Behinderteneinstellungsgesetz					
Datenquelle	Statistik des BMSGPK					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2030
Zielzustand	nicht verfügbar	60,5	Gesamt: 60,5	Gesamt: 60,5	Gesamt: 62 Weiblich: 60 Männlich: 64	Gesamt: 66
Istzustand	Gesamt: 59,6 Weiblich: 57,7 Männlich: 61,2	Gesamt: 60 Weiblich: 57,5 Männlich: 61,8	Gesamt: 61,5 Weiblich: 59,2 Männlich: 63,5			
Zielerreichung	-	unter Zielzustand	über Zielzustand			
	<p>Es wird angestrebt rund 2/3 der Begünstigt Behinderten bis 2030 in Beschäftigung zu bringen. Die Erreichung wird jedoch stark von der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Situation abhängig sein. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die begünstigten Behinderten kontinuierlich älter und damit schwerer vermittelbar werden. Der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen erholt sich wesentlich langsamer als für Menschen ohne Behinderungen bzw. gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen.</p>					



Wirkungsziel 3

Gleichstellungsziel

Verbesserung der Chancen von Frauen mit Behinderung am Arbeitsmarkt.

Maßnahme

- ◆ Neugestaltung der Förderungsmaßnahmen in Richtung besonderer Förderung für Frauen mit Behinderung.

Indikator

Kennzahl 21.3.1	Differenz zwischen dem Frauenanteil bei den beschäftigten begünstigten Behinderten und dem Frauenanteil bei den begünstigten Behinderten					
Berechnungsmethode	Differenz zwischen dem Frauenanteil bei den beschäftigten begünstigten Behinderten (in %) und dem Frauenanteil bei den begünstigten Behinderten (in %)					
Datenquelle	Statistik des BMSGPK					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2030
Zielzustand	< 1,3	< 1,3	< 1,2	< 1,2	< 1,1	< 1
Istzustand	0,9	0,9	1,1			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen erholt sich wesentlich langsamer als für Menschen ohne Behinderungen bzw. gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen. Frauenanteil bei beschäftigten Begünstigten: 42,67% (IST 2020), 42,98% (IST 2021), 43,30% (IST 2022); Frauenanteil bei Begünstigten: 43,57% (IST 2020), 43,88% (IST 2021), 44,42% (IST 2022), Bis 2030 ist vorgesehen die Kennzahl konstant < 1% zu bringen.					

Wirkungsziel 4

Stärkung der Rechtsposition der Verbraucher:innen und Sicherstellung einer effektiven Durchsetzung.

Maßnahmen

- ◆ Sicherstellung eines konsumentenfreundlichen Rechts bei der Energiewende.
- ◆ Stärkung der Verbraucher:innen für den ökologischen Wandel.
- ◆ Stärkung der Produktsicherheit durch legislative und faktische Maßnahmen, insbesondere im Online-Bereich.
- ◆ Digitalisierung: Verbesserter Schutz der Verbraucher:innen vor Online-Fallen.



Indikatoren

Kennzahl 21.4.1	Ausmaß der Realisierung der konsumentenrechtspolitischen Forderungen					
Berechnungsmethode	Im Rahmen europ./innerstaatl. Normgebungsproz. eingebrachte Vorschläge werden mit dem Ausmaß ihrer Berücksichtigung in beschlossenen Rechtsakten verglichen u. in % bewertet (nicht 0%- teilweise 40% - überwiegend 80 %- zur Gänze 100% - überplanmäßig 110% erreicht) und die Summe der Prozentsätze durch die Anzahl der Maßnahmen dividiert.					
Datenquelle	Statistik des BMSGPK					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2030
Zielzustand	70	70	60	53	70	70
Istzustand	53	47	68			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand			
	Während die Pandemiejahre von großer Unsicherheit geprägt waren und daher einerseits die Wirtschaft kaum auf konsumentenpolitische Forderungen eingegangen ist und andererseits viele Rechtsakte verspätet erlassen wurden, zeichnete sich im Jahr 2022 doch eine deutliche Verbesserung ab: die verabschiedeten EU-Rechtsakte berücksichtigten zunehmend die Probleme im Bereich Digitalisierung; innerstaatlich konnte die finanzielle Absicherung des VKI durch eine 3-jährige Förderung erreicht werden. Die nun vorliegenden EU-Themen beschäftigen sich wieder in hohem Maße mit mehr Transparenz im Internet; insbesondere auch im Bereich der künstlichen Intelligenz. Zudem sind grüne Themen sowohl im Energie- als auch im Wettbewerbsrecht zu verhandeln. Die Berücksichtigung konsumentenpolitischer Forderungen zu diesen beiden Zukunftsthemen liegt im Interesse aller, weswegen auch eine höhere Durchsetzungsrate für das Jahr 2024 angenommen wurde.					

Kennzahl 21.4.2	Erfolgsquote der Verfahren des Vereins für Konsumenteninformation (VKI)					
Berechnungsmethode	Verhältnis von gewonnenen zu abgeschlossenen Verfahren					
Datenquelle	Berichte des VKI über Klagstätigkeit					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2030
Zielzustand	90	90	90	95	95	95
Istzustand	95	96	97			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Es ist davon auszugehen, dass die Auswahl und Durchführung der Verfahren weiterhin mit hoher Qualität erfolgt. Erläuternd sei angemerkt, dass die Verfahren auch dazu dienen, strittige Rechtsfragen zu klären.					

Wirkungsziel 5

Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Maßnahmen

- ◆ Umsetzung von Projekten und Vorhaben im internationalen Kontext zum Know-how-Transfer im Bereich Armutsbekämpfung und Gesundheitsprävention.
- ◆ Umsetzung von Maßnahmen und Projekte zur Armutsvermeidung sowie sozial-politischer Wissenstransfer über Armutsbekämpfung.



- ◆ Kostenlose Inanspruchnahme der Besuchsbegleitung für armutsgefährdete besuchsberechtigte Personen.
- ◆ Umsetzung von Projekten und Vorhaben zur Gewaltprävention.

Indikator

Kennzahl 21.5.1	Armutsgefährdete, Personen mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität und materiell und sozial deprivierte Menschen					
Berechnungsmethode	Anzahl Armutsgefährdete, Personen mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität und materiell und sozial deprivierte Menschen (AROPE (At Risk Of Poverty or social Exclusion) - Definition 2030). Armutsgefährdung: alle Personen, deren äquivalisiertes Haushaltseinkommen unterhalb eines festgelegten Schwellenwertes (Armutsgefährdungsschwelle = 60% des Medians) liegt; materielle und soziale Deprivation: Unterschreitung eines Mindestlebensstandards, welcher mithilfe von 13 Deprivationsmerkmalen (mehr als 7 von den 13 Merkmalen sind finanziell nicht leistbar) auf Haushalts- und Personenebene definiert wird; keine oder niedrige Erwerbsintensität: Haushalte, in denen die Erwerbsintensität aller erwerbsfähigen Haushaltsmitglieder unter 20% des gesamten jährlichen Erwerbspotenzials liegt.					
Datenquelle	EU-SILC (Community Statistics on Income and Living Conditions); weiterführende Informationen: https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/armut					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2020	2021	2022	2023	2024	2030
Zielzustand	-	-	1.393.200	1.372.800	1.352.400	1.230.000
Istzustand	1.460.000	1.519.000	1.555.000			
Zielerreichung	-	-	unter Zielzustand			
	Im Einklang mit der Europa 2030-Strategie "Europäische Säule sozialer Rechte" und der damit einhergehenden europaweite Änderung der Definition für Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung wurde auf nationaler Ebene das Ziel festgelegt, die Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung (Armutsgefährdete, Personen mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität und materiell und sozial deprivierte Menschen) zwischen 2020 und 2030 um 204.000 Personen auf 1.230.000 zu reduzieren. Ausgangswert für die Messung ist die Zahl der Armuts- und Ausgrenzungsgefährdeten gemäß EU-SILC 2019 (aktualisierte Fassung gemäß AROPE-Definition 2030), das sind 1.434.000 Personen. Eine Reduktion von 20.400 Personen pro Jahr ab dem Jahr 2020 ergibt den Plan-Wert von 1.352.400 Personen für das Jahr 2024. Der Zielwert für 2030 beträgt 1.230.000 Personen. In Relation zur Gesamtbevölkerung beträgt der Anteil 2018 16,8%, 2019 16,5%, 2020 16,7% und 2021 17,3%.					



Abkürzungsverzeichnis

ATF	Ausgleichstaxfonds
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFG-E	Entwurf zum Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
DB	Detailbudget(s)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GB	Globalbudget(s)
iHv	in Höhe von
LWA-G	Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Pkt.	Punkt(e)
rd.	rund
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ UN-Ziel(e) für eine nachhaltige Entwicklung
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)



VKI

Verein für Konsumentenschutz

z. B.

zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2022 bis 2027)	3
Tabelle 2:	Budgetäre Auswirkung LWA-G.....	12
Tabelle 3:	Vergleich BFRG-E 2024-2027 mit BFRG 2023-2026.....	14
Tabelle 4:	Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2022 bis 2024)	15
Tabelle 5:	Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen).....	22
Tabelle 6:	Direkte Förderungen (Auszug)	23
Tabelle 7:	Rücklagengebarung	24
Tabelle 8:	Planstellenverzeichnis	25

Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Auszahlungen 2022 bis 2027	6
-----------	--	---